

Schützenverband Nordheide und Elbmarsch e.V.

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

- 1.1 Der Schützenkreisverband führt den Namen „Schützenverband Nordheide und Elbmarsch e.V.“, im folgenden Schützenverband genannt. Er ist eine Untergliederung des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V., im folgenden Schützenverband Hamburg genannt. Der Schützenverband Hamburg und seine Mitglieder sind Mitglieder des Deutschen Schützenbundes e.V.
- 1.2 Der Schützenverband hat seinen Sitz in Winsen (Luhe). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. VR 110019 eingetragen.
- 1.3 Alle Ämter nach dieser Satzung können – unabhängig von der Sprachform – von weiblichen oder männlichen Personen ausgeübt werden.

§ 2 - Geschäftsjahr und Erfüllungsort

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Winsen (Luhe).

§ 3 - Zweck und Aufgaben

- 3.1 Der Zweck und die Aufgaben des Schützenverbandes sind:
 - 3.1.1 Pflege und Förderung des Sportschießens nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes und des Breitensports und des Landesverbandes Hamburg
 - 3.1.2 Zusammenschluss und Vertretung aller dem Schützenverband Hamburg angehörenden Schützenvereine und schießsportlichen Vereinigungen, die Sitz im Landkreis Harburg und Umgebung haben;
 - 3.1.3 Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und Gewinnung von Jugendlichen für das Sportschießen und des Musikwesens;
 - 3.1.4 Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Tradition des Deutschen Schützenwesens;
 - 3.1.5 Durchführung schießsportlicher Veranstaltungen von kreisinterner Bedeutung nach den Richtlinien und Beschlüssen der Sportkommission

des Schützenverbandes und nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

- 3.2 Der Schützenverband tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die geltenden Richtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings sind verbindliche Grundlage für alle Mitglieder.
- 3.3 Der Schützenverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Schützenverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 3.4 Mittel des Schützenverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Schützenverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Angehörige des Schützenverbandes, d.h. unmittelbare oder mittelbare Mitglieder, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5 Der Schützenverband kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung Mitglied regionaler Verbände des Deutschen Olympischen Sportbundes und anderer zur Förderung des Breitensports bestehender Vereinigungen oder sonstiger gemeinnütziger Vereine werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

- 4.1 Durch die Aufnahme in den Schützenverband Hamburg wird der Verein Mitglied im Schützenverband Nordheide und Elbmarsch und erlangt die satzungsgemäßen Mitgliedsrechte im Deutschen Schützenbund. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Schützenverbandes oder bei dem Präsidium des Schützenverbandes Hamburg gestellt werden.
- 4.2 Unmittelbare Mitglieder (im folgenden Mitglieder genannt) des Schützenverbandes können alle Schützenvereine und schießsportlichen Vereinigungen werden, die ihren Sitz im Landkreis Harburg und Umgebung haben.
- 4.3 Mittelbare Mitglieder des Schützenverbandes sind die Mitglieder der Mitgliedsvereine des Schützenverbandes.
- 4.4 Der geschäftsführende Vorstand des Schützenverbandes entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahmeentscheidung wird wirksam mit dem Beschluss des Präsidiums des Schützenverbandes Hamburg über die Aufnahme in den Schützenverband Hamburg.
- 4.5 Die Mitglieder des Schützenverbandes unterwerfen sich dieser Satzung, der Satzung des Schützenverbandes Hamburg, den Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und den Richtlinien der Sportkommission des Schützenverbandes.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder des Schützenverbandes haben Anrecht auf Teilnahme an seinen Veranstaltungen und auf Benutzung seiner Einrichtungen und seines Eigentums, soweit sich nicht aus der Satzung eine Einschränkung dieser Rechte ergibt.
- 5.2 Die Rechte der Mitglieder werden durch stimmberechtigte Delegierte in der Delegiertenversammlung ausgeübt. Jedes Mitglied kann außer einem Vorstandsmitglied für je angefangene 50 mittelbaren Mitglieder einen Delegierten entsenden. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist die, zu Beginn eines Kalenderjahres beim Schützenverband Hamburg gemeldete Anzahl der Mitglieder. Das Stimmrecht wird durch die Delegierten persönlich ausgeübt. Es ist übertragbar auf andere Delegierte, jedoch darf ein Delegierter nicht mehr als fünf Stimmen vertreten.
- 5.3 Jedes Mitglied des Schützenverbandes zahlt an diesen einen Jahresbeitrag pro Kopf seiner dem Schützenverband Hamburg gemeldeten mittelbaren Mitglieder, dessen Höhe im Voraus von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Der festgesetzte Jahresbeitrag bleibt bis zu einer Abänderung gültig. Darüber hinaus kann die Delegiertenversammlung außerordentliche Umlagen beschließen.
- 5.4 Die Mitglieder des Schützenverbandes sind verpflichtet, die Interessen des Schützenverbandes zu wahren und zu fördern, den Kreisbeitrag pünktlich zu zahlen und ihren sonstigen Verpflichtungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, nachzukommen.
- 5.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand des Schützenverbandes Hamburg mitzuteilen.

§ 6 - Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder durch Ausschluss aus dem Deutschen Schützenbund, aus dem Schützenverband Hamburg oder aus dem Schützenverband.
- 6.2 Der Austritt aus dem Schützenverband Hamburg ist nur zum Ende des Kalenderjahrs zulässig; er ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann in Übereinstimmung mit dem Schützenverband Hamburg durch Beschluss des Beirates in folgenden Fällen erfolgen:
 - 6.3.1 bei einem groben Verstoß gegen die Richtlinien des Schützenverbandes Hamburg und des Schützenverbandes Nordheide und Elbmarsch,
 - 6.3.2 bei Nichtzahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung bis zum Ende des Geschäftsjahres.,
 - 6.3.3 bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens,

- 6.4 Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an den Beirat des Schützenverbandes Hamburg innerhalb von zwei Wochen möglich. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.
- 6.5 Kein Mitglied des Schützenverbandes hat im Fall seines Austritts oder Ausschlusses Anspruch auf dessen Vermögen, auf Rückzahlung von Beiträgen, Spenden, Umlagen oder anderen Leistungen oder Teilen davon.

§ 7 - Ehrenmitgliedschaft

- 7.1 Der geschäftsführende Vorstand kann Einzelpersonen, die sich um das Deutsche Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 7.2 Die Ernennung wird der Delegiertenversammlung bekannt gegeben.
- 7.3 Aus der Ehrenmitgliedschaft resultieren keinerlei Rechte

§ 8 - Schützenjugend

- 8.1 Die jugendlichen mittelbaren Mitglieder, die Jugendleiter und weitere für die Jugendarbeit berufene Mitglieder der Mitgliedsvereine des Schützenverbandes sowie die Kreisjugendleiter und weitere für die Jugendarbeit im Schützenverband berufene mittelbare Mitglieder bilden die Schützenjugend des Schützenverbandes.
- 8.2 Die Schützenjugend des Schützenverbandes gibt sich eine Jugendordnung, die der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf.

§ 9 - Organe des Schützenverbandes

- 9.1 Organe des Schützenverbandes sind:
- 9.1.1 die Delegiertenversammlung,
- 9.1.2 der geschäftsführende Vorstand,
- 9.1.3 der erweiterte Vorstand,
- 9.1.4 die Sportkommission.
- 9.2.1 Organe des Schützenverbandes für die Schützenjugend sind:
- 9.2.1.1 der Kreisjugendtag,
- 9.2.1.2 der Kreisjugendausschuss,
- 9.2.1.3 der Kreisjugendvorstand.

§ 10 - Die Delegiertenversammlung

- 10.1 Oberstes Organ des Schützenverbandes ist die Delegiertenversammlung. Sie wird vom einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes alle zwei Jahre

im ersten Quartal des Jahres schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post unter der letzten dem Verein bekannten Anschrift des Mitglieds.

- 10.2 Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten (siehe § 5).
- 10.3 Obligatorische Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - 10.3.1 Die Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - 10.3.2 Die Wahl der Rechnungsprüfer, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt,
 - 10.3.3 Die Festsetzung des Jahresbeitrages und etwaiger Umlagen,
 - 10.3.4 Satzungsänderung,
 - 10.3.5 Die Auflösung des Vereins.
- 10.4 Die Delegiertenversammlung wird geleitet vom Präsidenten oder seinem Vertreter.
- 10.5 Die Delegiertenversammlung ist bei frist- und formgerechter Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten oder zu Anträgen gefasst werden, die spätestens bis zum Ablauf der 50. Kalenderwoche des Vorjahres dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegen haben.
 - 10.6.1 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.
 - 10.6.2 Alle Beschlussfassungen werden in offener Abstimmung durchgeführt. Eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn sie von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder gewünscht wird (Ausnahme siehe § 11 (2)).
- 10.7 Die gefassten Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterschreiben. Eine Kopie des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb einer Frist von zwei Monaten aufzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von zwei Monaten nach Aufgabe beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären.
- 10.8 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder ein Viertel der Delegierten die Einberufung schriftlich beantragen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen, Anträge für die außerordentliche Delegiertenversammlung müssen vierzehn Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingehen.

§ 11 - Der geschäftsführende Vorstand

- 11.1 Der geschäftsführende Vorstand des Schützenverbandes besteht aus:

- 11.1.1 dem Präsidenten,
- 11.1.2 dem Vizepräsidenten,
- 11.1.3 dem Schatzmeister,
- 11.1.4 dem Schriftführer,
- 11.1.5 dem Sportleiter,
- 11.1.6 dem Jugendleiter
- 11.1.7 der Damenleiterin,
- 11.1.8 dem Ausbildungsleiter.

11.2 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen, wenn nicht ein Kandidat zuvor mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wahl durch Akklamation ist zulässig. Wiederwahl ist zulässig.

11.2.1 Der vom Kreisjugendtag gewählte Jugendleiter wird von der Delegiertenversammlung bestätigt.

11.3 Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beträgt vier Jahre; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann sich der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch selbst ergänzen.

11.4 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Delegiertenversammlung jeweils eine Stimme.

11.5 Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich, haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer im Dienst des Schützenverbandes getätigten Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Referenten und andere Amtsträger.

11.6 Der Vorstand sowie alle anderen Amtsträger haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

11.7 Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

11.8 Vorstand im Sinne des BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind berechtigt, den Schützenverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

11.9 Der geschäftsführende Vorstand nimmt über die Aufnahme neuer Mitglieder durch Beschluss Stellung.

§ 12 - Die Sportkommission

12.1.1 Der Sportleiter bildet eine Sportkommission. Diese muss sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Zusammensetzung der Sportkommission geregelt wird. Diese ist für alle Mitglieder bindend und in dieser sind alle

wettkampftechnischen und wettkampfgerichtlichen Angelegenheiten verfahrensmäßig geregelt.

12.2 Die Geschäftsordnung ist vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

12.3 Die Sportkommission untersteht dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 13 - Der erweiterte Vorstand

13.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

13.1.1 den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,

13.1.2 den Stellvertretern des Schatzmeisters, des Schriftführers, des Sportleiters, des Jugendleiters, der Damenleiterin und des Ausbildungsleiters,

13.1.2.1 Der stellvertretende Jugendleiter wird vom Kreisjugendtag gewählt und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.

13.1.3 dem Pressewart und zu benennenden Referenten.

13.2 Die zusätzlich unter P. 13.1.2 genannten Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom geschäftsführenden Vorstand für die Zeit von 2 Jahren bestätigt.

13.3 Der Präsident kann zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands den erweiterten Vorstand und Gäste hinzuziehen.

13.4 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben nur beratende Funktion.

§ 14 - Datenschutz

14.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Schützenverbandes und seiner Aufgaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder erhoben, gespeichert, übermittelt und verarbeitet. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

14.2 Der Schützenverband übermittelt bestimmte personenbezogene Daten an den Schützenverband Hamburg und Umgegend und andere Verbände oder Vereine, soweit er durch seine Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit seiner Mitglieder bei diesen hierzu verpflichtet ist. Die Übermittlung der Daten ist auf das absolut notwendige Maß beschränkt.

14.3 Der Schützenverband informiert die Medien über besondere Ereignisse, insbesondere auch über Ergebnisse von Wettkämpfen. Derartige Informationen können personenbezogene Daten Einzelner enthalten. Ebenso können solche personenbezogene Daten auf einer Internet-Homepage des Schützenverbandes veröffentlicht werden, soweit dazu eine Verpflichtung

besteht oder dies zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Schützenverbandes erforderlich ist.

- 14.4 Vor der Verarbeitung und/oder Veröffentlichung personenbezogener Daten wird hierzu die Einwilligung des Betroffenen bzw. seines gesetzlichen Vertreters bei der Datenerhebung eingeholt. Diese Einwilligung kann jederzeit, auch für Teilbereiche, widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt jedoch dann gleichzeitig den Verlust der Ausübung bestimmter mit der Datenerhebung verbundener Rechte innerhalb des Schützenverbandes, z. B. das Recht der Teilnahme an Meisterschaften oder anderen Wettkämpfen oder Veranstaltungen.
- 14.5 Jedes mittelbare Mitglied hat das Recht auf
- 14.2.1 Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - 14.2.2 Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - 15.2.3 Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - 15.2.4 Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
 - 15.2.5 Dem Vorstand und allen anderen Amtsträgern ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vorstands aus ihren Ämtern oder Funktionen weiter.

§ 15 - Auflösung des Schützenverbandes

- 15.1 Die Auflösung des Schützenverbandes kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt "Auflösung des Schützenverbandes Nordheide und Elbmarsch e. V." ist.
- 15.2 Diese außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand richtet. Der Vorstand hat dann diese Versammlung mit einer Frist von einem Monat einzuberufen.
- 15.3 Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist das nicht der Fall, so muss innerhalb von einem Monat eine weitere außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten bzw. Mitglieder beschlussfähig ist.
- 15.4 Zum Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16 - Verbleib des Vermögens des Schützenverbandes

- 16.1 Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Schützenverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Schützenverbandes vom Schützenverband einschließlich aller Sportgeräte und anderer Gegenstände für die Dauer von zwei Jahren treuhänderisch zu verwalten, um abzuwarten, ob es zu einer Wieder- oder Neugründung eines Schützenverbandes Nordheide und Elbmarsch e. V. kommt und diesem Verein wieder die Gemeinnützigkeit zuerkannt wird. Diesem Verein ist das Vermögen zu übertragen.
- 16.2 Erfolgt innerhalb von zwei Jahren keine Neugründung, fällt das Vermögen des Schützenverbandes Nordheide und Elbmarsch e. V. an den Schützenverband Hamburg e. V. mit der ausdrücklichen Auflage, das Gesamtvermögen einschließlich eventueller Erträge ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Schießsports zu verwenden.

§ 17 - Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 23. Februar 1990 außer Kraft.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung des Schützenverbandes Nordheide und Elbmarsch e. V. am 23.02.2007

Unterschriften

R. Pape
Volker Höper